

Betreuungsanteile - Übernachtungen oder tatsächliche Zeit?

Trennungseltern betreuen ihre Kinder in der Regel nach einem **festen Betreuungsplan**. Die Übernachtungen des Kindes und die Betreuungszeiten tagsüber im Haushalt jedes Elternteils sind fest vereinbart.

Die **tatsächlichen Betreuungszeiten** jedes Elternteils und die Uhrzeiten der Wechsel des Kindes in den anderen Haushalt sind in der Regel sehr präzise **bekannt**.

Jeder Betreuungstag des Kindes setzt sich aus zwei verschiedenen Phasen zusammen:

- Wachphasen
- Schlafphasen

In den **Wachphasen** ist das Kind aktiv. Dann geht es zur Schule oder in den Kindergarten, nimmt seine Mahlzeiten ein, macht seine Hausaufgaben, besucht Vereine, usw. In den Wachphasen ist die Betreuung durch die Eltern in der Regel intensiv. In diesen Zeiten **benötigt das Kind oft aktive Hilfe durch seine Eltern**.

Zusätzlich überschneiden sich die **Wachphasen** des Kindes oft mit den **Erwerbszeiten der Eltern**. Wer tagsüber betreut, ist in der Regel bei seiner eigenen **Erwerbstätigkeit eingeschränkt**. Das eigene Erwerbseinkommen sinkt.

In den **Schlafphasen schläft sowohl das Kind als auch sein betreuender Elternteil**. Nur bei sehr kleinen Kindern fällt normalerweise in dieser Zeit nennenswerte aktive Betreuung an. Auch entstehen in dieser Zeit gewöhnlich keine Kosten.

Die **aktiven Phasen am Tag** verursachen **erheblichen Betreuungsaufwand und Kosten**. In diese Zeit fällt auch die **Doppelbelastung** durch Beruf und Betreuung.

Die **Übernachtungen** stellen in der Regel die **Ruhephasen** sowohl für das Kind als auch den betreuenden Elternteil dar. Dann sind **Betreuungsaufwand, Belastung und Kosten gering**

Die **Übernachtung** ist normalerweise kürzer als die restliche Zeit des Tages. Wer nur die Übernachtungen zählt, **ignoriert den Großteil der tatsächlichen Betreuungsleistung**.

Die isolierte Zählung der Übernachtung **erfasst die Betreuungsrealität von Trennungsfamilien nicht**.

Beispiel: Elternteil B übernimmt die Rufbereitschaft am Vormittag und würde seine Erwerbstätigkeit unterbrechen, falls das Kind krank werden sollte und von der Schule abgeholt werden müsste. Das Kind geht nach der Schule zu B und bekommt dort sein Mittagessen. Bei B werden die Hausaufgaben erledigt. Elternteil B fährt das Kind zum Reitunterricht und kocht ein Abendessen. Um 19:00 Uhr bringt B das Kind zu Haushalt A, wo es übernachtet. Die Betreuungsanteile bei alleiniger Wertung der Übernachtung wären A = 100 % von B = 0 %. Die tatsächliche Betreuungsleistung ist jedoch genau umgekehrt.

Wird **nur die Übernachtung gewertet**, führt dies zu einer **Entwertung der normalen Betreuungsleistung am Tag** und zu einer **Überhöhung der Übernachtung**. Die Eltern befinden sich in der absurden Situation, um die „wertvollen“ Übernachtungen erbittert kämpfen zu müssen. Bereits der „Verlust“ einer einzigen Übernachtung führt zu einem deutlich überhöhten Anteil beim Kindesunterhalt. Die Betreuung am Tag hingegen wird für sie zum „wertlosen Ballast“. Diese Ausgangssituation ist weder im Interesse des Kindes noch der Eltern.

Die Eltern müssen bei alleiniger Zählung der Übernachtungen realitätsfern ihre **Betreuungszeiten an die Erfassungsmethode anpassen**. Richtig wäre es, wenn die **Erfassungsmethode ihre Betreuungsrealität abbilden** würde.

Das **Zählen der Übernachtungen** führt zwangsläufig zu **viel Streit**¹ zwischen den Eltern bei der Verteilung der Betreuungszeiten.

Besonders gravierend wirkt sich diese Verfälschung der Betreuungsrealität **in Kombination mit einem Stufenmodell**² aus. Die **doppelte Verzerrung** führt zu **willkürlichen Ergebnissen**.

Tabelle 1: mögliche Betreuungsanteile bei der Zählung von Übernachtungen und der Einstufung im Stufenmodell

| Mögliche Verteilung der Übernachtungen in zwei Wochen | | | | | | | | |
|--|----------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|--------------------------------|-----------|----------|
| Übernachtungen im Haushalt von Elternteil A (von 14 Tagen) | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 |
| Betreuungsanteil A | 100,0% | 92,9% | 85,7% | 78,6% | 71,4% | 64,3% | 57,1% | 50,0% |
| Betreuungsanteil B | 0,0% | 7,1% | 14,3% | 21,4% | 28,6% | 35,7% | 42,9% | 50,0% |
| Übernachtungen im Haushalt von Elternteil B (von 14 Tagen) | 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| Bezeichnung im Stufenmodell | „Residenzmodell“ | | | | | „Asymmetrisches Wechselmodell“ | „Sym. WM“ | |
| Entspricht Betreuungsanteil im Stufenmodell | A = 100 % B = 0 % | | | | | A = 67 % B = 33 % | 50 % | |

- Nur bei exakt hälftiger Aufteilung der Übernachtungen (7/7) wäre in Kombination mit dem Stufenmodell ein „Symmetrisches Wechselmodell“ möglich. Dies ist ein Rückschritt gegenüber der heutigen Rechtsprechung („annähernd hälftig“)
- 5 von 8 Betreuungsvarianten (0 – 4 Übernachtungen) werden so behandelt, als ob ein Elternteil „alleinerziehend“ wäre und der andere überhaupt nicht betreuen würde. Diese Konstellationen sind weiterhin von einer Reform ausgenommen.

Wenn die **Betreuungszeiten präzise bekannt** sind, gibt es keinen sachlichen Grund diese nicht auch **präzise zu erfassen**. **Einfache Hilfsmittel** (Apps, Exceltabellen, etc.) liefern schnelle und **minutengenaue Betreuungsanteile** beider Eltern.

Fazit: Die reine **Zählung der Übernachtungen** liefert **falsche Ergebnisse**, erzeugt **Ungerechtigkeiten**, weckt ungerechtfertigte Begehlichkeiten und führt vorhersehbar zu **viel Streit** unter Eltern. Es gibt keinen sachlichen Grund, die Betreuungsanteile zu verfälschen.

Die **Kombination aus Zählung der Übernachtungen und Stufenmodell** führt zu einer **zweifachen Verzerrung** und **willkürlichen Ergebnissen**.

Präzise Erfassung: Es ist **möglich, die vereinbarten Betreuungszeiten** sogar minutengenau **korrekt zu erfassen**. Es gibt keinen Grund von der präzisen Erfassung der Zeiten abzuweichen. Das Rosenheimer Modell³ erfasst die Betreuungsanteile minutengenau.

Die korrekte Erfassung der Betreuungszeiten beider Eltern ist die **beste Basis für eine friedliche, abwechselnde Betreuung**.

¹ Siehe [Statement: Streit in Betreuungsmodellen](#)

² Exemplarisch für ein Stufenmodell wird hier das Gutachten des Wissenschaftliche Beirats für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, „Gemeinsam Getrennt Erziehen“ (veröffentlicht Ende 2021) verwendet: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gemeinsam-getrennt-erziehen-186696>. Siehe auch [Statement: Stufenmodell oder lineares Modell?](#)

³ Als Prozentmodell wird das Rosenheimer Modell verwendet: <https://www.rosenheimermodell.de>
 Das Modell ist auch als App im Internet kostenlos zugänglich: <https://app.rosenheimermodell.de>